



# Beitragsordnung des BSVV e.V.

© 2014 by Bundesverband der Sachverständigen für das Versicherungswesen (BSVV) e.V.

Jeder Nachdruck und jede Vervielfältigung, ob in elektronischer  
oder anderer Form, ob in Gänze oder nur Auszugsweise, ist ohne schriftliche Zustimmung des Verfassers untersagt.

# Beitragsordnung

## Bundesverband der Sachverständigen für das Versicherungswesen (BVSV) e.V.

Der BVSV e.V. gibt sich unter Bezugnahme auf § 6 Abs. 2 Satz 2 der Satzung, in der aktuellen Fassung vom 22.01.2014, folgende nachstehende Beitragsordnung:

Die Beitragszahlungspflicht der Mitglieder des BVSV ist in der Verbandssatzung im § 6, Abs. 1 und 2 geregelt. Die Höhe der abzuführenden Beiträge der Mitglieder legt die Mitgliederversammlung fest. Diese Festlegung erfolgte auf der konstituierenden Mitgliederversammlung am 22. Januar 2014.

Folgende Beitragsordnung hat für die Mitglieder des BVSV e.V. Bestand:

### 1. Ordentliche Mitglieder und Anwärter auf eine ordentliche Mitgliedschaft

Der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder und der Anwärter auf eine ordentliche Mitgliedschaft ist ein Jahresbeitrag und wird jahresmäßig erhoben.

**Jährlicher Mitgliederbeitrag: 150,00 €**

Der Mitgliedsbeitrag ist nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Beim Eintritt in den Verband wird eine **einmalige Aufnahmegebühr von 150,00 € fällig**.

### 2. Fördermitglieder

Der Mitgliedsbeitrag der Fördermitglieder die eine natürliche Person sind, ist ein Jahresbeitrag und wird jahresmäßig erhoben.

**Jährlicher Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder: 100,00 €**

Beim Eintritt in den Verband wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 150,00 € fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag der Fördermitglieder die keine natürliche Person sind wird im Einzelnen mit dem Vorstand vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden ausgehandelt. Hierbei sind die Größe und Anzahl der Mitarbeiter des Fördermitgliedes zu berücksichtigen

### 3. Verzug

Soweit Mitgliedsbeiträge nicht termingerecht bezahlt werden, sind diese Mitgliedsbeiträge mit 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Sulingen, den 08.01.2015

Andreas Schwarz  
(1. Vorsitzender)

Hans-Joachim Schlimpert  
(2. Vorsitzender)